



Vertragsvereinbarung

Zwischen dem Werbegrafik-Designer

Christoph Scheffel
Hütteldorferstrasse 311/6/7

1140 Wien
Österreich

und der Firma (in weitere Folge Auftraggeber genannt)

wird folgender Werkvertrag abgeschlossen:

A Auftragserteilung

1. Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt den Werbegrafik-Designer mit der umfassenden Betreuung im Bereich des Werbegrafik-Designs im Zusammenhang mit dem Produkt/der Dienstleistung/des Unternehmens/der Institution

Der Werbegrafik-Designer nimmt diesen Auftrag nach den "Einheitlichen Geschäftsbedingungen der österreichischen Werbegraphik-Designer" in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation, an und sichert engste Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu.

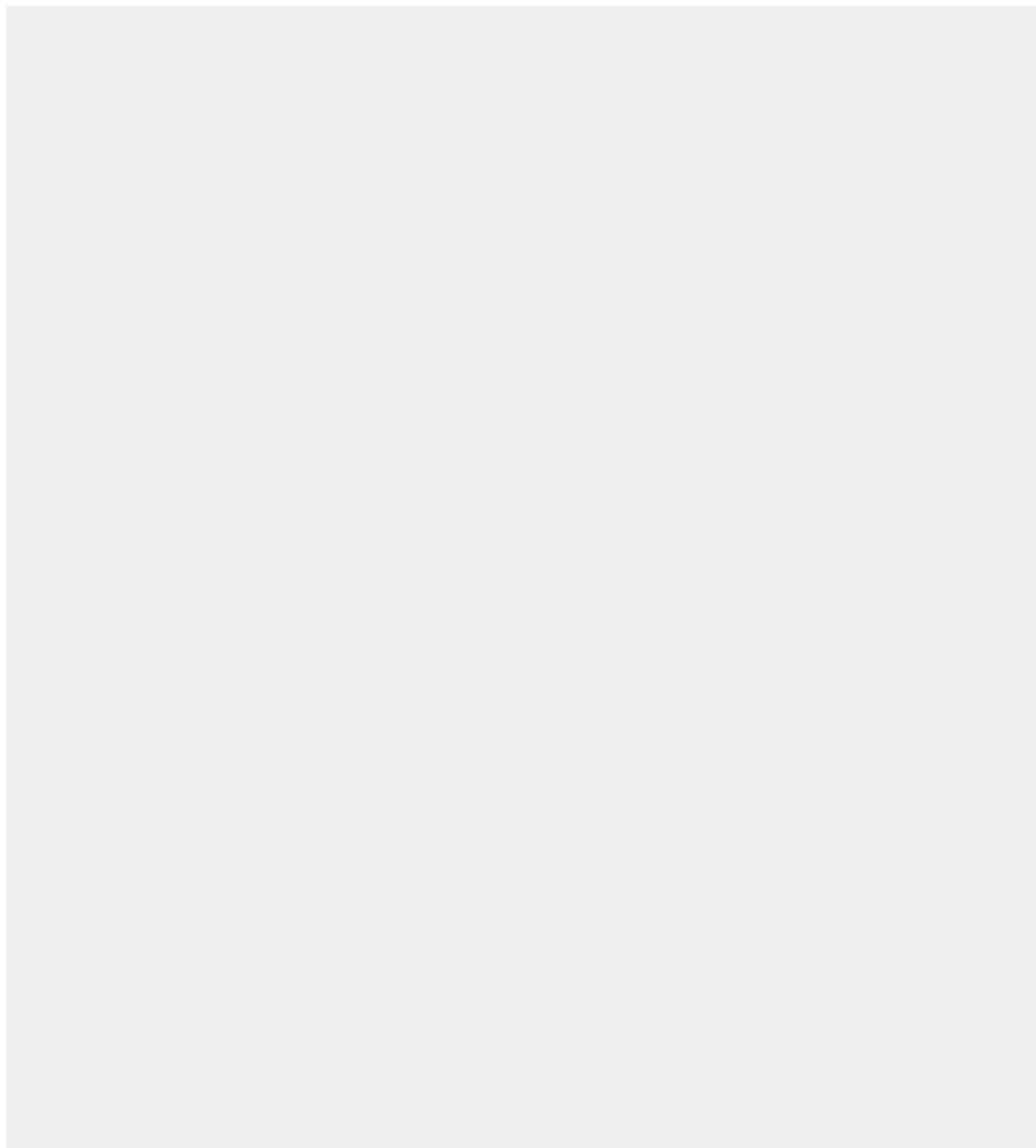
2. Zusammenarbeit

Der Werbegrafik-Designer wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dem Werbegrafik-Designer alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen und sonstige für die Leistung des Werbegrafik-Designers wesentlichen Daten und Informationen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

3. Grundlage des Vertrages

Die etwaige Wettbewerbs-/Etat-/Creativitätspräsentation bildet einschliesslich der zugehörigen Präsentationsunterlagen einen integrierten Bestandteil dieses Werkvertrages.

B Leistungen des Werbegrafik-Designers



C Leistungen des Kunden

1. Angaben zum Werbebudget/Projektetat

Der Auftraggeber wird dem Werbegrafik-Designer für das Geschäftsjahr die geplanten Massnahmen und das zur Verfügung gestellte Budget bis zum mitteilen.

2. Genehmigungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf des Werbegrafik-Designers nicht beeinträchtigt wird und der Werbegrafik-Designer in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen.

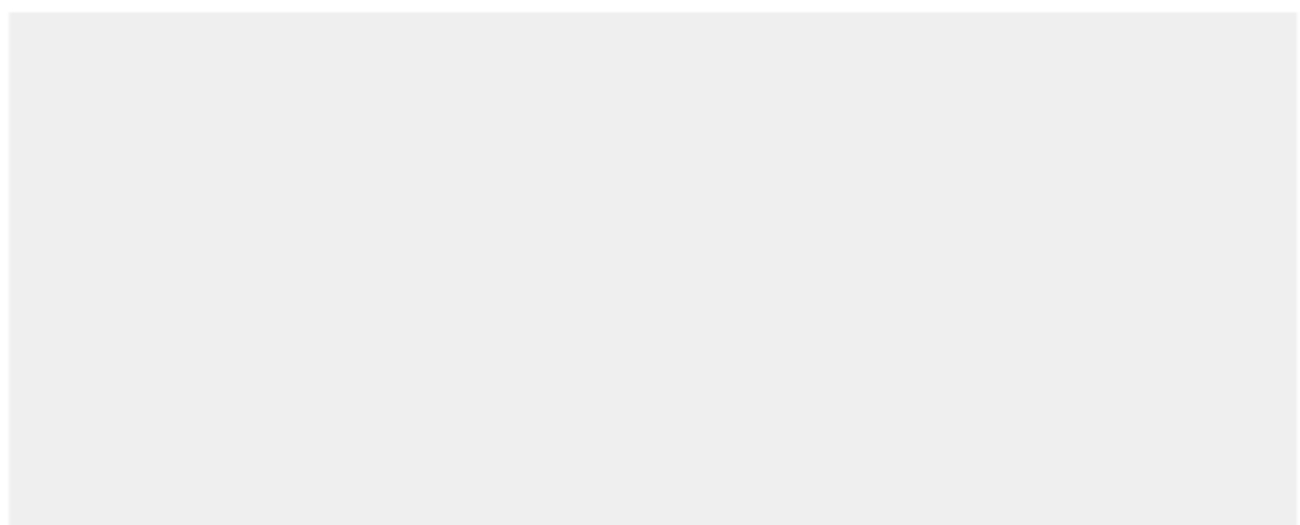
Der Auftraggeber erklärt mit Übergabe der Unterlagen (z.B. Fotos, Dias, Reinzeichnungen, Illustrationen, Texte, Landkarten...) auch den unstrittigen Besitz der Nutzungsrechte, gegebenenfalls auch den Besitz des Bearbeitungsrechtes durch Dritte.

Hafrisiko beim Auftraggeber !

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen, qualitativ einwandfreien und fristgerechten Ausführung des Auftrages gilt als vereinbart: Widerspricht der Auftraggeber einem ihm unterbreiteten Angebot nicht von dem Zeitpunkt an, an dem er weiss oder wissen muss, dass der Werbegrafik-Designer mit der Ausführung der in Rede stehenden Leistungen begonnen hat, gilt das Angebot der Werbegrafik-Designer als angenommen.

3. Zeitgerechte Bereitstellung von Daten und Material

Der Kunde verpflichtet sich, folgende Daten bis bereitzustellen.



D Vergütung der Werbegrafik-Designerleistungen

1. Honorar und Fälligkeit

Als Grundlage für die Bemessung des Honoraranspruches dienen die Honorar-Richtlinien der Grafik-Designer DA in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Gestaltung, Nutzung, Ausführung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens mit der durch den Grafik-Designer angebotenen Übergabe des Werkes fällig.

Wird das beauftragte Werk in Teilen zur Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesem Zeitpunkt fällig.

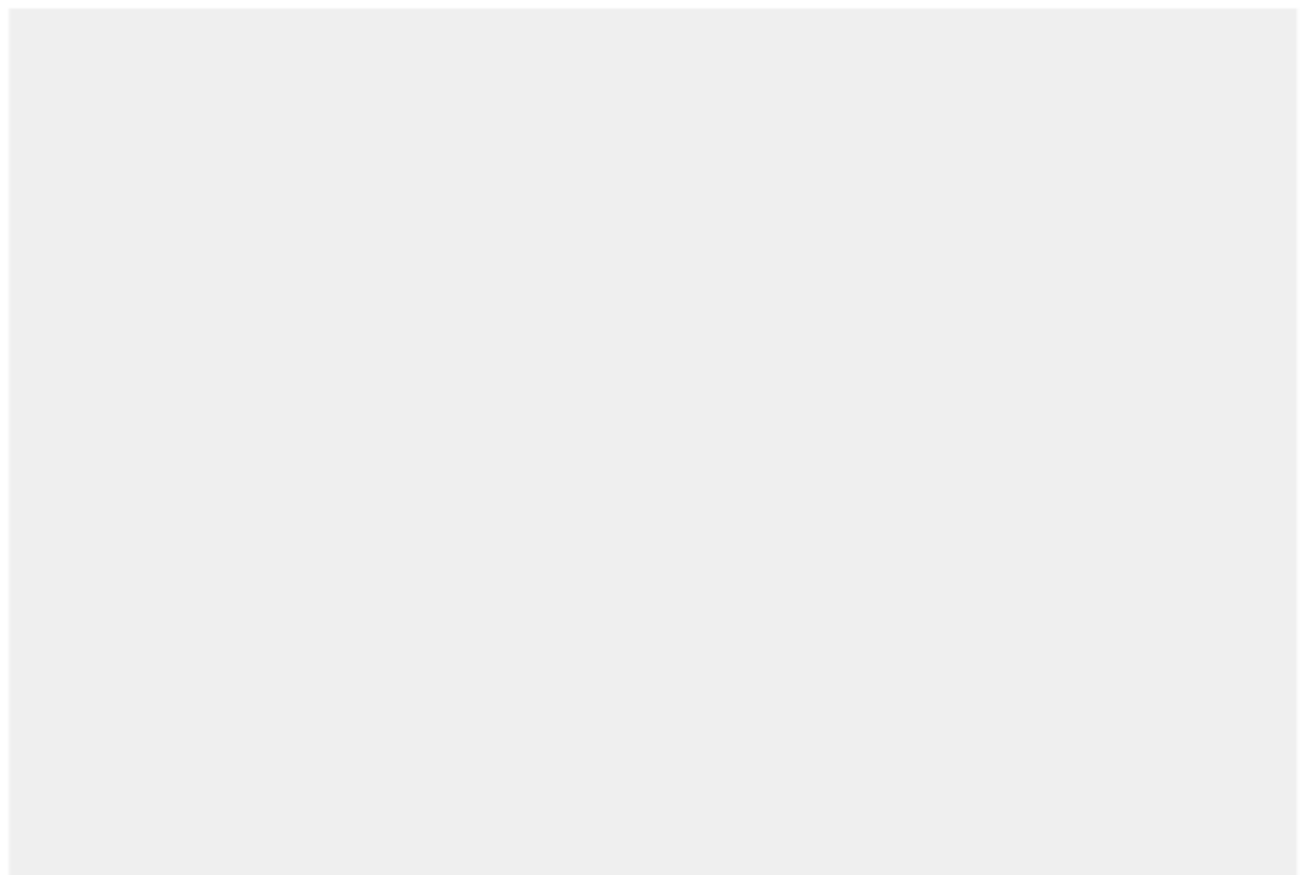
Der Werbegrafik-Designer ist im Einzelfall und nach Vereinbarung berechtigt, Vorausrechnungen zu legen und Akontozahlungen abzurufen.

Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des Euribor als vereinbart.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist der Grafik-Designer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen mit Honoraransprüchen gegenzurechnen oder Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.

2. Werbegrafik-Designervergütung



3. Auftragsdauer, -erfüllung, Rücktritt, Storno, Kündigung

Aufträge zur Schaffung einzelner Werke sind bei Übergabe erfüllt.

Rahmen- oder Betreuungsverträge enden mit dem vertraglich vereinbarten Datum und verlängern sich um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Datum des Vertragsablaufs gekündigt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorlage der Erst-Präsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag gegen Bezahlung des Präsentationshonorares gemäss Punkt E zurückzutreten.

Storniert der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht vom Grafik-Designer zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorares zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwandes. Unabhängig davon ist der Grafik-Designer berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben beim Grafik-Designer.

Der Grafik-Designer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkungspflicht grob verletzt oder mit der Bezahlung eines fällig gestellten Betrages in Verzug ist. Dies setzt die Androhung des Rücktritts und Setzung einer vier Wochen nicht überschreitenden Nachfrist voraus.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Auch in diesen beiden Fällen gebührt dem Grafik-Designer die Vergütung des Gestaltungshonorares für alle begonnenen Arbeiten sowie des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwandes.

4. Reisekosten

Reisen auf Wunsch des Auftraggebers (insbesondere ins Ausland) sind zu verrechnen. Alle sonstigen Reisen z.B. zur Drucküberwachung und Druckabnahmen, Reisen im besonderen Auftrag des Auftraggebers usw. werden dem Auftraggeber berechnet. Berechnung nach steuerlich zulässigen Pauschalen, nach Belegen oder wie offeriert!

E Entgeltlichkeit von Präsentationen

Alle Leistungen des Grafik -Designers erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

Dem Grafik-Designer ist es nicht gestattet, Konzepte oder Gestaltungsvorschläge unentgeltlich vorzulegen.

Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen und als Willenserklärung des Auftraggebers, einen Auftrag zur Ausführung der gewünschten Arbeiten in vollem Umfang zu vergeben. Die Höhe des Präsentationsentgeltes ist frei vereinbar, umfasst im Zweifelsfall die Hälfte des Gestaltungshonorares nach den Honorar-Richtlinien.

Durch die Abhaltung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

Vergibt ein Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbes nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an den Grafik-Designer oder einem Präsentationsmitbewerber, steht dem Grafik-Designer das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.

Bei Nicht-Zustandekommen eines Auftrages (Ablehnungsfall) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Verschwiegenheit.

F Urheberrecht

Die Anwendung der Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auf das oder die Auftragswerk(e) und die Arbeitszwischenergebnisse gilt als vereinbart.

Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht.

Der Grafik-Designer ist zur Anbringung seines Namens, Firmenwortlautes oder Logos in zurückhaltender, aber erkennbarer Grösse auf jedem Werk berechtigt.

Wird ein Weglassen vereinbart, ist dennoch in einem allfällig angebrachten Impressum sein Name unter "Grafik-Design" zu nennen, dies gilt auch bei Corporate-Design-Arbeiten mit der Bezeichnung "Corporate Design" für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Arbeit.

Enthalten Vorschläge patentfähige Elemente, ist nicht der Auftraggeber, sondern der Urheber der Anmeldungsrechte.

G Nutzungsrecht

Der Grafik-Designer räumt dem Auftraggeber in der Regel ein ausschliessliches Nutzungsrecht ein. Dem Grafik-Designer ist es aber gestattet, seine Werke zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen wie Illustrationen etc. kann auch nur eine Nutzungsbewilligung eingeräumt werden, die vom Grafik-Designer dann mehrfach vergeben werden kann. Für diesen Fall müssen die folgenden Punkte sinngemäss angewendet werden.

Der Auftraggeber erwirbt mit Bezahlung des Gesamthonorares das ausschliessliche Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrages geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Als Nutzungsumfang kann entweder ein uneingeschränktes oder ein zeitlich, räumlich oder auf einen bestimmten Anwendungszweck eingeschränktes Nutzungsrecht vereinbart werden. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck und nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung des Grafik-Designers. Dieser darf seine Zustimmung zur Nutzung nicht verweigern, wenn er dadurch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstiesse. Über den Umfang der tatsächlichen Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu.

Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde. Bearbeitungen, die zu einer Entstellung oder rufschädigenden Abwandlung führen, sind jedoch auch dann nicht gestattet.

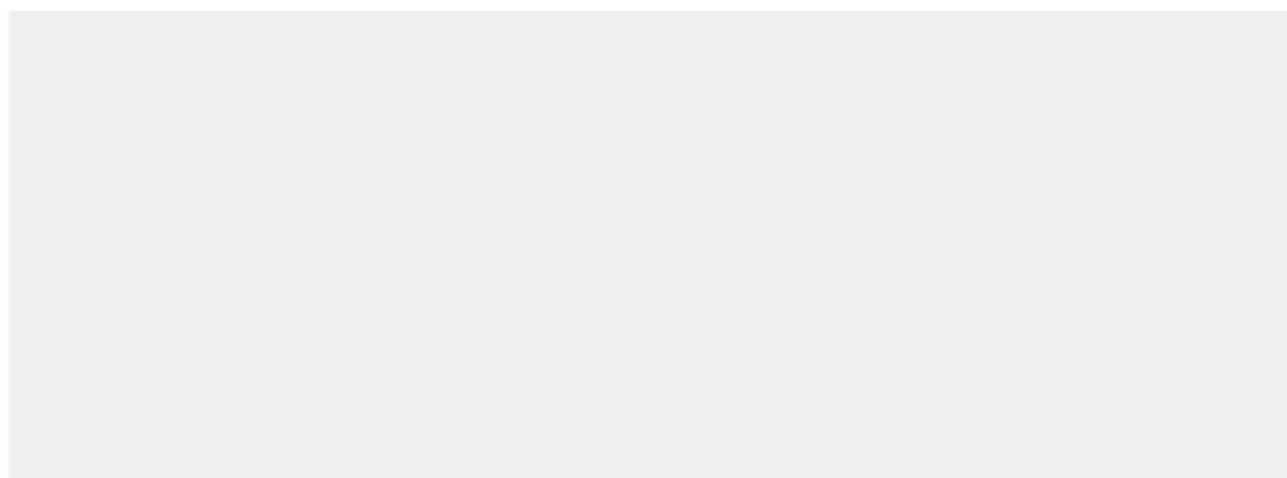
Die dem Auftraggeber bzw. bei Agenturen dessen Kunden eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grafik-Designers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum.

Will der Auftraggeber nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechtes. Wenn diese von Dritten oder dem Auftraggeber verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe von Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung. Die Einräumung all dieser Rechte darf vom Grafik-Designer nicht verwehrt werden, wenn ihm ein angemessenes Honorar, das auch den Verdienstentgang durch Wegfallen zukünftiger Aufträge berücksichtigt, geboten wird.

Da der Urheberschutz und die gesetzlich geregelte Dauer der Nutzungsrechte über die Auftragsdauer hinaus gelten, erlöschen Ansprüche, die sich aus Nutzungsvereinbarungen ableiten, insbesondere aus einer Ausweitung vereinbarter oder wiederrechtlicher Nutzung oder Übertragung, erst mit dem Ende der gesetzlichen Schutzdauer und gehen auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

H Nutzungsvereinbarung

Der Grafik-Designer räumt dem Auftraggeber für das Werk folgende, nach den Honorar-Richtlinien der Grafik-Designer kostenpflichtigen Nutzungsrechte ein:



I Haftung

1. Die Haftung des Grafik-Designers

Den Grafik-Designer trifft die Pflicht, den ihm erteilten Auftrag sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Er haftet nicht für Fehler, die auf eine leichte Sorgfaltswidrigkeit beruhen. Für die Folgen grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorares (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen. Ein darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden, wenn dieser vorsätzlich durch den Grafik-Designer verschuldet wurde.

Mängel sind unverzüglich dem Grafik-Designer unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft des Grafik-Designers zur Mängelbehebung entstehen, trägt der Auftraggeber. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

Der Auftraggeber hat bei Nachbesserungsfehlschlägen das Recht auf Minderung, falls die Leistung durch fehlgeschlagene Nachbesserung unverwendbar ist, das Recht auf Wandlung.

Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen, übernimmt der Grafik-Designer keine Haftung. Ebenso haftet er nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem Auftraggeber zumindest angeboten wurde.

Soweit der Grafik-Designer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung des Auftraggebers

Die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster, Schriften etc.) werden vom Grafik-Designer unter der Annahme verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Nutzung berechtigt ist, und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Auftraggeber haftet dem Grafik-Designer für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

J Vertraulichkeit

Der Werbegrafik-Designer wird alle ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Kunden, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

K Aufbewahrung

Der Werbegrafik-Designer wird alle ihm übergebenen oder vom Werbegrafik-Designer erarbeiteten Unterlagen (Reinzeichnungen, Andrucke, Cartridges usw.) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren. Eine längere Archivierung hat der Kunde ausdrücklich schriftlich zu bestellen. Allfällige Lagerhaltungskosten sind vom Kunden zu tragen.

L Belegmuster

Von allen vervielfältigten Arbeiten, auch Nachdrucken, sind dem Grafik-Designer unaufgefordert fünf einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) zu überlassen, welcher dieser zum Zwecke des Nachweises erbrachter Leistungen verwenden und veröffentlichen darf.

M Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

N Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden; erstmals zumDie Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

O Festaufträge

Soweit der Werbegrafik-Designer Verpflichtungen gegenüber Dritten gemäss diesem Vertrag eingegangen ist (Festaufträge), erklärt sich der Kunde bereit, diese Verpflichtungen auch nach Vertragsende unter Einschaltung des Werbegrafik-Designers zu erfüllen.

Der Werbegrafik-Designer ist bereit, Reservierungen bei Sublieferanten (z.B. in Druckereien) für die Zeit nach Vertragsende auf den Kunden oder Dritte dann zu übertragen, wenn der Kunde oder der Dritte die dem Werbegrafik-Designer bereits entstandenen Kosten übernimmt. Die Übertragung hat zur Voraussetzung, dass der Werbegrafik-Designer aus jeglicher Haftung, auch von Dritten, entlassen wird.

P Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Werbegrafik-Designer ist ausschliesslich österreichisches Recht anzuwenden.

Q Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Werbegrafik-Designers.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Werbegrafik-Designer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten gilt das für den Sitz des Werbegrafik-Designers in Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht als vereinbart. Der Werbegrafik-Designer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

Ort: Datum:.....

Unterschrift Auftraggeber:.....

Unterschrift Grafik-Designer:.....